

Auszug aus der Satzung der Jeunesses Musicales Deutschland

(Anlage zur Beitrittserklärung für korporative und Einzelmitglieder)



§ 8

1. Die Mitgliedschaft in der JMD kann durch Einzelpersonen (Einzelmitgliedschaft) oder durch Vereinigungen (korporative Mitgliedschaft) erworben werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Bundesvorstand (§ 14) gestellt. Minderjährige bedürfen zur Antragsstellung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Einzelmitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eingangs der Beitrittserklärung beim Verein, wenn nicht der Bundesvorstand binnen einer Woche die Aufnahme ablehnt. Die korporative Mitgliedschaft beginnt mit dem förmlichen Aufnahmebeschluß des Bundesvorstands.
4. Wird einem Antragsteller die Aufnahme in den Verein verwehrt, steht diesem die Berufung an die Bundesdelegiertenversammlung (§ 13) zu.

§ 9

1. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird durch die Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt.
2. Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist ein ganzer Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
3. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen Vereinigung,
4. durch Ausschluß, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Nach Anhörung des zuständigen Landesverbands (§ 11) beschließt der Bundesvorstand über den Ausschluß und teilt dem Mitglied die Ausschlußgründe schriftlich mit. Gegen den Ausschlußbeschluß steht die Berufung an die Bundesdelegiertenversammlung offen,
5. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.